



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Herrn Staatssekretär  
Dr. Hermann Onko Aeikens  
Wilhelmstraße 54  
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-955  
TELEFAX (0228) 997799-550  
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de  
BEARBEITET VON Luca Winkler  
INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 19.05.2017  
GESCHÄFTSZ. 15-723/005#0032

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Beratungs- und Kontrollbesuch zur Anwendung des Informationsfreiheitsge-  
setzes (IFG) im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)**  
BEZUG Mein Schreiben vom 10. August 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Aeikens,

vom 1. bis zum 3. Februar 2017 haben meine Mitarbeiter MinR Gronenberg und RI Winkler Ihrem Haus einen Beratungs- und Kontrollbesuch gem. § 12 Abs. 3 IFG i.V.m. § 24 Abs. 1,4 und 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) abgestattet und sich über die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes im BMEL informiert. Die Anwendung des Umweltinformationsgesetzes, für das mir der Gesetzgeber gegenwärtig noch keine Ombuds-, Beratungs- und Kontrollfunktion zugewiesen hat, war dementsprechend nicht Gegenstand meiner Kontrolle. Bei der Durchführung des Besuches wurden meine Mitarbeiter durch [REDACTED] und [REDACTED] unterstützt. Beim Eröffnungs- und Abschlussgespräch war Ihr Haus zusätzlich durch [REDACTED] vertreten.

Ich möchte mich ausdrücklich auch im Namen meiner Mitarbeiter für die exzellente Unterstützung meines Prüfungsteams durch Ihr Referat 114 bedanken.



Die Kontrolle erfolgte auf Grundlage einer Auswertung von 90 der 116 IFG-Verfahren aus den Jahren 2011 bis 2016. Trotz des knappen Personal- und Zeiteinsatzes für den Beratungs- und Kontrollbesuch gehe ich davon aus, dass die durchgesehenen und – wo nötig mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erörterten – Vorgänge ein repräsentatives Bild der IFG-Bearbeitung in Ihrem Hause ergeben.

## **I. Wesentliches Ergebnis**

Als wesentliches Ergebnis des Beratungs- und Kontrollbesuches bleibt festzuhalten, dass das IFG in Ihrem Hause korrekt und bürgerfreundlich angewendet wird. Insbesondere ergaben sich keine Hinweise auf aktuelle, schwerwiegende Mängel bei der Organisation und Verfahrenssteuerung oder bei der Anwendung der materiellen und verfahrensrechtlichen Vorgaben des Gesetzes im Einzelfall.

## **II. Im Einzelnen ergaben sich folgende Feststellungen:**

### **1. Organisation und Verfahren**

Erst seit 2016 verfügt Ihr Haus über eine Hausanordnung zur Verfahrenssteuerung in IFG-Angelegenheiten, die die Steuerungs- und Beratungsfunktion des Ref. 114 gegenüber den Fachreferaten regelt, die die IFG-Bescheide unter Verwendung von Musterschreiben und Textbausteinen erstellen.

Die Hausanordnung zur IFG-Bearbeitung enthält keine Informationen zur oftmals schwierigen Abgrenzung und Bestimmung der im Einzelfall maßgeblichen Regelung des Informationszuganges nach dem vorrangigen UIG bzw. dem IFG. Auch ist kein Verweis zu einer Erläuterung des § 2 Abs. 3 UIG mit seiner weit gefassten Legaldefinition der Umweltinformationen oder zur Abgrenzung von Bürgeranfragen und Presseauskunftsbegehren vorhanden. Insoweit rege ich an, den Fachreferaten ergänzende Informationen im Intranet bereit zu stellen, um so auch Ref. 114 in seiner Beratungsfunktion zu entlasten. Gleiches gilt für Informationen zum Kostenrecht und zur Kostenerfassung.

Die Entwürfe der IFG-Bescheide werden Ihnen, wie in der Abteilungsleiterbesprechung vom 20. August 2015 vorgegeben und in der o.a. Hausanordnung vom 18. Februar 2016 nochmals fixiert, regelmäßig zur Kenntnisnahme und Billigung vorgelegt. Eine solche Einbindung der Leitungsebene dokumentiert den hohen Stellenwert,



der dem IFG im BMEL beigemessen wird. Vorlage und Rücklauf der Vorlagen und Absendung der IFG-Bescheide erfolgen fast durchgängig zeitnah.

Die Aktenführung ist meist übersichtlich und systematisch. Mitunter wurden allerdings Unterlagen zum IFG-Verfahren und Sachakten nicht klar genug getrennt und erstere von den Referaten 215 und 223 zu einem erheblichen Anteil nicht als selbständige (IFG-)Vorgänge, sondern in einer Sachsammelakte unter einem einheitlichen Aktenzeichen geführt. Diese Aktenführung führte zwar im Ergebnis nicht zu schwereren Verstößen gegen das IFG. Um aber die korrekte Bearbeitung aller IFG-Anträge und die Nachvollziehbarkeit der Bearbeitung zu gewährleisten, rege ich an, die einzelfallbezogene Aktenführung unter dem (IFG-)Zeichen 05111 sicherzustellen.

Ich rege ferner an, in den IFG-Verfahrensakten Unterlagen zur Gebührenermittlung durch Trennblätter abzugrenzen und Kostenblätter für die Erfassung des Bearbeitungsaufwandes zu verwenden.

## 2. Fristgerechte Bearbeitung von IFG-Anträgen

§ 7 Abs. 5 IFG gebietet, dem Antragsteller die Information unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. Bei einer Beteiligung eines potenziell betroffenen Dritten erhält dieser zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb Monatsfrist (§ 8 IFG), so dass sich in diesen Fällen die Bearbeitungsfrist entsprechend verlängert.

Die Monatsfrist des § 7 Abs. 5 wird in der Regel eingehalten oder jedenfalls nur geringfügig überschritten. Geringfügige Überschreitungen um wenige Tage ergaben sich z.B. in den Fällen 321-05111/0094, 432-05004/001 und 616-08003/0250. Eine längere Fristüberschreitung ergab sich bei der Bearbeitung des Antrages vom 05. Juni 2015 (421-05111/0036), der infolge eines Büroversehens erst am 12. August 2015 als Eingang verzeichnet und mit Bescheid vom 17. September 2015 beschieden wurde.

Ein weiteres Beispiel betrifft den Vorgang mit dem Az: 111-05111/0007, in dem ein Antrag auf Informationszugang zum GVPI. des BMEL gestellt wurde. Es entstand durch ein Stocken der internen Mitzeichnung ein spürbarer Zeitverzug. Hierdurch wurde die, im Übrigen zügig bearbeitete, einfache Anfrage eine gute Woche zu spät beantwortet.



Unklar blieb der Verfahrensausgang im Vorgang mit dem Az: 335-05111/0077 v. 19. November 2012. Hier fand sich im Vorgang ein Vermerk vom 04. März 2013, in dem das von der Antragstellerin angesprochene System „Traces“ zur Verwaltung von Informationen über Tiertransporte und Erzeugnisse tierischen Ursprunges von außerhalb der EU erläutert wird. Das hier von der Antragstellerin gewünschte Herausfiltern und Zusammenstellen von Informationen gehe über den vom IFG gewährten Informationszugangsanspruch hinaus.

Eine schriftliche Bescheidung scheint hier nicht erfolgt zu sein. Ein Telefonvermerk über eine evtl. Beschränkung oder Rücknahme des IFG-Antrages fand sich nicht im Vorgang.

### 3. Abgrenzung IFG/UIG

Mit Blick auf die Ausschlussstatbestände ist der Informationszugang nach dem UIG insoweit leichter als nach dem IFG, als er auch bei Vorliegen von Ausschlussstatbeständen nicht „absolut“ ausgeschlossen wird, sondern bei Überwiegen des Informationsinteresses gleichwohl eröffnet sein kann (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 UIG). Eine solche explizite Abwägungsklausel ist im IFG für die Ausschlussstatbestände der dortigen §§ 3,4 und 6 dagegen nicht vorgesehen.

Die Frage der anwendbaren Zugangsregelung des IFG oder des (vorrangigen) UIG hat daher erhebliche Bedeutung für den Erfolg eines Antrages auf Informationszugang. Die gründliche Prüfung der einschlägigen Regelung ist deshalb gerade bei den Behörden, die über eine Vielzahl von Umweltinformationen z.B. aus dem landwirtschaftlichen und sonstigen Ernährungsbereich verfügen, besonders wichtig. Bei meinem Beratungs- und Kontrollbesuch habe ich bei Durchsicht der IFG-Verfahrensakten keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass ein Antragsteller vom BMEL rechtsirrig, fahrlässig oder gar absichtlich auf das IFG verwiesen und ihnen damit der Informationszugang nach dem „eigentlich“ anwendbaren UIG erschwert oder vereitelt worden wäre.

### 4. Drittbeteiligung und korrekte Anwendung von Ausschlussstatbeständen

Werden Belange eines Dritten durch den Antrag auf Informationszugang berührt, ist diesem schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszuges haben kann (§ 8 Abs. 1 IFG). Sieht die Be-



hörde nach dieser Beteiligung des Drittbetroffenen den Informationszugang als eröffnet an, erfolgt dieser erst, wenn der Dritte gerichtlichen Rechtsschutz nicht bzw. nicht erfolgreich gesucht hat (§ 8 Abs. 2 IFG).

Exemplarisch konnte ich beim noch laufenden Verfahren zum Antrag mit dem Az: 223-05110/0058 eine gute materielle Bearbeitung der Drittbeteiligungsverfahren feststellen. Das Verfahren hätte allerdings deutlich früher angestoßen werden müssen. Nach Eingang des Antrages vom 05. Januar 2016 wurden die Dritten erst mit Schreiben vom 08. Juli und 16. August 2016 beteiligt.

In mehreren weiteren Verfahren (alle mit einheitlichem (!) Az.: 215-25406/005) wurden Anträge auf den Zugang zu Zuwendungsbescheiden für das Projekt „Lebensmittelklarheit 2.0“ der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) gestellt. Dabei verlangten die Antragsteller alljährlich eine Auskunft nach dem IFG zum aktuellen Bescheid. Der vzbv wurde dabei regelmäßig als Dritter beteiligt. Die Dokumente wurden vor der Zugänglichmachung u.a. auf Betreiben des vzbv stark geschwärzt.

Dabei sind jedoch nicht nur personenbezogene Daten von Dritten unkenntlich gemacht worden, sondern auch die Bearbeiterdaten auf Dokumenten des BMEL. Der Informationszugang zu Name, Titel, akademischem Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung sowie Büroanschrift und Bürotelekommunikationsnummer von „Bearbeitern“ ist jedoch nach § 5 Abs. 4 IFG grundsätzlich eröffnet und war auch im konkreten Fall nicht durch Ausnahmetatbestände wie z.B. § 3 Nr. 2 IFG (Schutz der öffentlichen Sicherheit) ausgeschlossen.

Außerdem wurden in den Projektanträgen des vzbv sowie in den Zuwendungsbescheiden des BMEL weitere Passagen geschwärzt, die keine personenbezogenen Daten enthielten. Aus den IFG-Bescheiden ergibt sich, dass der Zugang zu diesen Informationen nach § 6 Satz 2 IFG als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (BuG) eingestuft wurde. Eine nähere Begründung unterblieb jedoch.

Eine Überprüfung durch meine Mitarbeiter hat jedoch ergeben, dass die Unterlagen keine Betriebsgeheimnisse enthielten. Nur selten ergaben sich zudem näher zu prüfende Anhaltspunkte für ein evtl. vorliegendes schutzwürdiges (kaufmännisches) Geschäftsgeheimnis. Geschäftsgeheimnisse lagen möglicherweise nur dort vor, wo konkrete Angebote oder Kosten von IT-Dienstleistern in den Zuwendungsanträgen der vzbv enthalten waren.



Bei weiteren geschwärzten Passagen war schon ein Unternehmensbezug nicht festzustellen. Vielmehr bezogen sich die Informationen auf die Ausstattung des Projekts der Verbraucherzentrale. Bei den Verbraucherzentralen handelt es sich um gemeinnützige Vereine, die sich aufgrund eines staatlichen Auftrags dem Verbraucherschutz widmen. Sie werden dabei zu einem großen Teil aus Steuergeldern finanziert. Sofern sie nicht gegen Entgelt bei individuellen Rechtsproblemen beraten, liegt keine Teilnahme am erwerbswirtschaftlichen Wettbewerb vor (vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 6 Rn. 80). Der vzbv selbst ist aber im vorliegenden Fall kein Marktteilnehmer und kann sich daher auch nicht auf den grundrechtlich geforderten (Konkurrenz-)Schutz durch § 6 Satz 2 IFG berufen.

Weiterhin wurden Teile der Projektanträge geschwärzt, die Informationen zu Gesprächen mit Branchenverbänden betreffen. Hier fehlt es aber am Unternehmensbezug, da diese Akteninhalte allgemeine Wirtschaftsverhältnisse zu einer Branche wieder spiegeln, aber keine individuellen (konkurrenzrelevanten) Unternehmensinformationen darstellen (Schoch, IFG, § 6 Rn. 81) oder Rückschlüsse auf konkret unternehmensbezogene Informationen ermöglichen.

Im Ergebnis waren von den Anträgen zu den Zuwendungen zum Projekt „Lebensmittelklarheit 2.0“ der Verbraucherzentrale – wenn überhaupt – nur Geschäftsgeheimnisse von IT-Dienstleistern, die für den vzbv tätig werden wollten, enthalten. Die Schwärzungen hätten folglich (mindestens weitgehend) unterbleiben müssen.

Zur korrekten Anwendung der Ausnahmetatbestände des IFG gehört nicht nur die Subsumtion unter die eng auszulegenden Versagungsgründe der §§ 3 bis 6 IFG unter Beachtung der norminterpretierenden Vorgaben der Rechtsprechung, also die Gewinnung eines normkonformen Prüfungsergebnisses, sondern auch die nachvollziehbare, dem Rechtsstaatsprinzip geschuldete hinreichende Begründung im ablehnenden Bescheid, in der allerdings die schutzbedürftige Information selbst nicht offengelegt, sondern nur ihre Schutzwürdigkeit hinreichend plausibilisiert werden muss. Der bloße Hinweis auf einen Ausnahmetatbestand des IFG genügt dafür nicht.

Mit Blick auf diese Begründungspflicht besteht mitunter noch Optimierungsbedarf, wie auch das folgende Fallbeispiel zeigt:

Ein Fernsehjournalist beantragte 2015 Zugang zu „sämtlichen Unterlagen zur gemeinsamen Sitzung der Staatssekretäre aus den für Tierschutz zuständigen Ministerien von Bund und Ländern am 11.06.2015“ (Az 321-05111/0090).



Als Anlage zum IFG-Bescheid wurden ihm „die betreffenden Unterlagen mit Ausnahme der Informationen, die bei Offenlegung die weiteren Beratungen des Bundesministeriums mit den Behörden der Länder hinsichtlich des Auslaufens der Kleingruppenhaltung von Legehennen beeinträchtigt würden (§ 3 Nummer 3 Buchstabe b Informationsfreiheitsgesetz)“, übermittelt. Aus dem IFG-Bescheid ergibt sich nicht, dass der Antrag vom Antragsteller nachträglich auf die schließlich übermittelten Informationen beschränkt worden ist. In diesem Falle wäre eine Begründung der Ablehnung nicht erforderlich gewesen. Die Ablehnung unter pauschalem Hinweis auf den Schutzzweck des Versagungsgrundes genügt dem Begründungserfordernis nicht.

#### 5. Verwendungsbeschränkungen

Das IFG sieht keine Beschränkungen bei der Verwendung der nach diesem Gesetz vom Antragsteller erlangten amtlichen Informationen vor. Gleichwohl wurde in einem Fall der Informationszugang ohne nähere Begründung nur mit der Maßgabe einer Verwendungsbeschränkung gewährt:

Eine Anwaltskanzlei hatte im Auftrag eines Herstellers von Ratten- und Mäusefallen Informationszugang zu Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts für Tiergesundheit beantragt, die zu zwei Produkten dieses Unternehmens erstellt worden waren (Az. 321/05111-0085).

Der Informationszugang zu dem insoweit einzigen vorliegenden Gutachten zur Mäusefalle des Modells „Wise Trap“ wurde zwar gewährt, jedoch verbunden mit einer Verwendungsbeschränkung, mit der auch eine nur teilweise Veröffentlichung und die Verwendung für Werbezwecke ausgeschlossen werden sollte.

Eine Begründung für diese Verwendungsbeschränkung wurde nicht gegeben.

Geistiges Eigentum oder schutzwürdige technische Betriebsgeheimnisse des Unternehmens (§ 6 Satz 1 bzw. Satz 2 IFG) konnten hier durch den Informationszugang zweifellos nicht verletzt werden, da Details der Mäusefalle oder ihres Produktionsweges dem Hersteller selbst ja bekannt waren, ein nicht konsentierter Informationsabfluss geschützter Informationen an Konkurrenten hier also gerade nicht zu befürchten war.



Sofern hier geistiges Eigentum des „amtlichen“ Gutachtenverfassers bzw. seiner Behörde angenommen wurde, steht dies nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes dem Informationszugang nicht entgegen. „Jedenfalls soweit nicht Urheberrechte außenstehender Dritter betroffen sind, ist es der Behörde in aller Regel versagt, ein bestehendes urheberrechtliches Schutzrecht gegen Informationszugangsansprüche zu wenden“ (BVerwG, Urteile v. 25. Juni 2015, 7 C 1/14 (Juris) und 7 C 2/14, jeweils Rn. 18 f. (Juris)).

Bei Entscheidung über den IFG-Antrag im Frühjahr 2014 stand diese Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes noch aus. Ich wäre Ihnen jedoch dankbar, wenn künftig die allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Begründungspflicht ebenso wie die höchstrichterliche Rechtsprechung zu § 6 IFG in allen Fällen beachtet werden könnte.

## 6. Kostenentscheidungen

Etwaige Gebühren für den Informationszugang sind unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann (vgl. § 10 Abs. 2 IFG). Das Gesetz untersagt damit prohibitive, abschreckende Kostenprognosen und überzogene Gebühren für den anlässlich der Bearbeitung eines IFG-Antrages entstehenden Personalaufwand. Die zur Abgeltung dieses Aufwandes entstehenden Gebühren werden durch die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) bei 500 Euro „gedeckelt“. Auch innerhalb dieses Rahmens sollten entstehende Personalkosten m.E. wegen der Vorgabe des § 10 Abs. 2 IFG nicht „1 zu 1“, sondern „proportional verkleinert“ in Ansatz gebracht werden.

Die Durchsicht der IFG-Vorgänge hat ergeben, dass Gebühren in Ihrem Ministerium bürgerfreundlich und serviceorientiert mit Augenmaß unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erhoben werden. Es hat in zahlreichen einfach gelagerten Fällen mit geringem Personalaufwand Informationen gebührenfrei bereitgestellt, wie dies auch durch § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Nr. 1.1 des Gebühren- und Anlagenverzeichnis Gesetzeskonkretisierend gefordert wird.

In einem Fall wurde jedoch nach meinen Feststellungen eine Gebühr zu Unrecht erhoben (Az. 223-05110/0093): Hier hatte ein Dritter Widerspruch gegen den IFG-Bescheid eingelegt. Der Widerspruch wurde mit zutreffender Begründung teilweise zurückgewiesen.





Für die Bearbeitung dieses (Dritt-)Widerspruches wurde eine Gebühr in Höhe von 250 Euro erhoben, gestützt auf den Gebührentatbestand der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV, Teil A Nr. 5. Dieser Gebührentatbestand sieht für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, mindestens jedoch von 30 Euro vor. Die Erhebung einer Gebühr für die Bescheidung eines Widerspruchs setzt also voraus, dass der mit dem Widerspruch angegriffene Bescheid selbst (hier für den Dritten) bereits gebührenpflichtig war (vgl. VG Berlin, Urteil v. 06.06.2011, 2 K 131/10). Dies war jedoch nicht der Fall, da das BMEL richtigerweise keine Gebühr für den Bescheid gegenüber dem Drittbeteiligten erhoben hatte. Für die Bescheidung des Widerspruchs eines Dritten ist in der IFGGebV auch kein spezieller, eigenständiger Gebührentatbestand vorgesehen. Die Gebührenerhebung erfolgte daher ohne Rechtsgrundlage.

Dieser eine Fall ist aber vor der – unstreitig – nicht leicht verständlichen Formulierung der IFGGebV zu betrachten und trübt somit nicht das oben beschriebene, positive Gesamtbild der Gebührenerhebung.

Auslagen (insbesondere für die Erstellung von Kopien) dürfen derzeit nicht erhoben werden. Insoweit fehlt es an einer hinreichenden gesetzlichen Verordnungsermächtigung in § 10 Abs. 3 IFG für einen solchen Gebührentatbestand der IFGGebV, wie das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil v. 20. Oktober 2016 (Az. 7 C 6/15) festgestellt hat. Diese Vorgabe wird vom BMEL beachtet, wie auch in der Schlussbesprechung am 07. Februar 2017 deutlich wurde.

## 7. Rechtsbehelfe

Die gute, am Transparenzziel des IFG orientierte Qualität der Bearbeitung von IFG-Anträgen zeigen auch die geringe Zahl und die inhaltliche Auseinandersetzung Ihres Ministeriums mit den (nur) drei Rechtsbehelfen innerhalb des Prüfungszeitraumes.

Das einzige, dafür aber besonders schwierige und anspruchsvolle verwaltungsgerechtliche Klageverfahren im Berichtszeitraum betrifft den Informationszugang zu personenbezogenen Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung der Nachrufwürdigkeit von Pensionären.



In diesem beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren geht es um die schwierige Frage einer konsistenten Grenzziehung zwischen Datenschutz und dem Recht auf Informationszugang und dabei auch um die mögliche Relevanz des allgemeinen (und postmortalen) Persönlichkeitsrechtes und eine Berücksichtigung von Regelungsmodellen und Wertungen des Beamten-, Archiv- und Kunsturheberrechtes.

Der Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes sehe auch ich mit Spannung entgegen.

#### 8. Proaktive Bereitstellung von Informationen

Ihr Ministerium macht seinen Organisations- und Aktenplan nach § 11 Abs. 2 IFG auf der eigenen Internetseite zugänglich. Der Aktenplan konnte jedoch nur über die Suchfunktion gefunden werden. Er sollte zukünftig besser auffindbar sein. Darüber hinausgehende Informationsverzeichnisse i.S.d. § 11 IFG waren dagegen noch nicht zu finden. In diesem Zusammenhang begrüße ich die Ankündigung, dass eine eigene Informationsseite zum IFG auf Ihrer Website eingerichtet werden soll.

Daneben veröffentlicht das BMEL weitere Informationen und kostenlose Publikationen auf der eigenen Internetseite wie z.B. das Grünbuch.

Für die Übermittlung Ihrer Stellungnahme innerhalb von acht Wochen nach Zugang meines Schreibens wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Diethelm Gerhold